

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 015/2025
---	------------------------

Betreff:

Sachstandsbericht Inanspruchnahme und Nutzungsverhalten Kinder- und Jugendförderplan

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Bögge	10.03.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Sachstand

Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG NRW) werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes verpflichtet. Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses soll der Kinder- und Jugendförderplan zu Beginn einer jeden Wahlperiode fortgeschrieben werden. Beteiligt werden die freien Träger der Jugendhilfe, Experten und Vertreter der unterschiedlichen Förderbereiche verbandliche, offene und aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit und Schule / offener Ganzttag sowie junge Menschen.

Wesentliches Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes ist die Herstellung einer Planungssicherheit in der Kinder- und Jugendförderung. Berücksichtigung finden alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII). Kernpunkte des Kinder- und Jugendförderplanes sind die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe, Offene und Aufsuchende Jugendarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und der Bereich Jugendhilfe und Schule.

Der Kinder- und Jugendförderplan greift die Zielrichtungen übergeordneter Planungswerke des Kreises Warendorf auf und setzt diese im gegebenen Rahmen um. Durch besondere Förderanreize wird dazu beigetragen, Inklusion in den unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendförderung weiter umzusetzen und leben zu können. Den Grundgedanken der Prävention, der im Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030plus als handlungsleitend beschrieben wird, greift der Kinder- und Jugendförderplan auf und ist als Förderinstrument präventiver Angebote dieser Logik verpflichtet. Themenschwerpunkte im Bereich der Jugendförderung des Kreises Warendorf sind insbesondere:

- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Medienkompetenzförderung
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Politische Bildung und Demokratieförderung
- Soziale Bildung und Entwicklung der Persönlichkeit
- Kulturelle Jugendarbeit
- Geschlechtersensible Arbeit
- Prävention und Schutz vor (sexualisierter) Gewalt
- Offene und Aufsuchende Jugendarbeit
- Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit
- Umsetzung inklusiver Ansätze
- Förderung junger Menschen mit Migrationshintergrund

Der aktuelle Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf wurde unter breiter Beteiligung der Planungsgruppen sowie einem Online-Beteiligungsverfahren erstellt und am 07. Juni 2021 vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen (Beschlussvorlage 137/2021).

Zeitschiene und Planungsprozess

Die Auswertung des Kinder- und Jugendförderplanes und der Verwaltungsverfahren sowie Vorschläge zur Vereinfachung und deren mögliche finanzielle Auswirkungen werden im ersten und zweiten Quartal 2025 erarbeitet. Die Auftaktveranstaltung mit Bildung der Planungsgruppen soll im 2. Quartal 2025 durchgeführt werden. Die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes in Planungsgruppen ist für das vierte Quartal 2025 und das erste Quartal 2026 vorgesehen. Der Beschluss des Kinder- und Jugendförderplanes ist für das erste Quartal 2026 avisiert.

Fortschreibung 2025 / 2026 - Vorgehensweise und Ziele

Im Planungs- und Beteiligungsprozess für die Fortschreibung des Kinder- und

Jugendförderplanes sollen aufbauend auf den Erfahrungen des bisherigen Fortschreibungsprozesses folgende Arbeitsgruppen stattfinden:

AG 1: Erzieherischer Kinder und Jugendschutz / Medienkompetenzförderung

AG 2: Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

AG 3: Schule und Jugendhilfe

AG 4: Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

AG 5: Vertreterinnen und Vertreter junger Menschen aus Beteiligungsprojekten

Um die Beteiligung junger Menschen weiter zu vertiefen, soll zukünftig eine Arbeitsgruppe eingeführt werden, die Raum schafft für die Beteiligungsprojekte in den Städten und Gemeinden. Soweit in den Städten und Gemeinden aktive Beteiligungsstrukturen eingeführt sind, sollen Vertreterinnen und Vertreter aus diesen Beteiligungsprojekten zu einer Arbeitsgruppe eingeladen werden. Existieren in einer Kommune keine Beteiligungsstrukturen, können in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden Vertreterinnen oder Vertreter der jungen Menschen aus der Besucherschaft der Jugendzentren angesprochen werden.

Verwaltungsvereinfachung / Bürokratieabbau

Als ein wesentliches Ziel des Beteiligungsprozesses sollen die Verwaltungsverfahren der Antragstellung überprüft werden. Eine Verwaltungsvereinfachung / Bürokratieabbau soll daher im Planungsprozess thematisiert werden. Ziel ist es, die Transparenz und Planbarkeit für die Antragsteller zu verbessern.

Steuerung der Inanspruchnahme / Durchführung der Maßnahmen

Auch zukünftig sollen die Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes auf Antrag mit Prüfung gesteuert werden. Aktuell und in den vergangenen Jahren musste im Bereich Schule und Jugendhilfe jede einzelne Präventionsmaßnahme einzeln beantragt werden. Im Planungsprozess für den Kinder- und Jugendförderplan soll angeregt werden, zukünftig durch die Mitarbeiterinnen der Jugendpflege des Amtes für Jugend und Bildung in Abstimmung in den einzelnen Schulstandorten Planungs- und Steuerungsgespräche, auch im Sinne eines Qualitätsdialoges, zu führen. Im Beteiligungsverfahren soll daher thematisiert werden, ob zukünftig Maßnahmen zusammengefasst beantragt werden können.

Kostensteuerung / Teilhabegleichheit

Das Antragsverhalten der Vereine und Verbände sowie der Schulen ist sehr unterschiedlich. Einzelne Antragsteller stellen viele Anträge, andere Antragsteller stellen wenige oder keine Anträge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel für die Teilbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes soll im Planungsprozess eine Steuerungsoption entwickelt werden. Ziel ist es, dass eine bedarfsentsprechende Steuerung konkretisiert werden kann. Dies betrifft insbesondere die Förderung der Jugendarbeit der Vereine und Verbände und den Bereich Jugendhilfe und Schule.